

K.

Kindermord. Im allgemeinen Landrechte für die königl. preussischen Lande finden sich folgende gesetzliche Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

Da es nicht allein den Eltern der der Schwangerschaft verdächtigen Frauensperson, sondern auch ihrer Dienstherrschaft, den ihr vorgesetzten Hausbedienten, und der Haus- oder Stubenwirthin, bei welcher sie sich eingemiethet hat, obliegt, sobald sie zum Verdachte der Schwangerschaft gegen ihre Tochter, Untergebene oder Miethswohnungerin Anlaß haben, sie zur Rede zu stellen, oder ihren Verdacht nebst den Gründen desselben, Derselben bekannt zu machen; wenn die Verdächtige ihre Schwangerschaft beharrlich läugnet, so muß der Polizeibeamte sie darüber befragen, und wenn sie die Gründe des Verdachts nicht durch wahrscheinliche Gegen Gründe heben kann, und sie ihre Schwangerschaft dennoch beharrlich läugnet, sie durch eine vereidete Hebamme untersuchen lassen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die der Schwangerschaft Verdächtige niemals verheirathet gewesen, oder Wittwe, oder von ihrem Ehemanne geschieden ist.

Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden; so muß der Polizeibeamte dieselbe einer genauen Aufsicht unterwerfen.

Es ist seine Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß die Geschwängerte bei ihren Eltern, und in deren Ermangelung bei ihren nächsten Anverwandten, oder wenn es auch daran fehlt, bei einem andern Einwohner, oder auch an den Orten, wo keine Entbindungshäuser vorhanden sind, bei einer Hebamme, welcher von der Obrigkeit eine hinlänglich geräumige Wohnung verschafft werden muß, zur Verpflegung untergebracht werden.

Die Hebamme ist mit einem zur Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten hinreichenden Vorschusse zu versehen.

Die Kosten derselben sind von dem Schwängerer zu entnehmen. Es muß daher der Polizeibeamte dafür sorgen, daß der Leibesfrucht sogleich ein Vormund bestellt werde, welchen er anzuweisen hat, mit der Geschwängerten, deren Vater oder Vormund die Niederkunfts- und Verpflegungskosten der erstern vorschußweise einzuklagen, wozu der Vormund berechtigt ist.

Ist gegen den Schwängerer keine Klage anzubringen, oder ist Derselbe unvermögend; so ist der Vormund aufzufordern, die Eltern, in deren Ermangelung oder Unvermögen die Geschwister der Geschwängerten, zu der Erlegung solcher Niederkunfts- und